

Regelheft

für das

Bundesregister Nachhaltigkeit (BRNH)

der Bundesarchitektenkammer (BAK) und Bundesingenieurkammer (BIngK)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer Geschlechtsformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch für alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Präambel

Das Bundesregister Nachhaltigkeit (BRNH) ist ein gemeinsames Projekt der Bundesarchitektenkammer (BAK) und der Bundesingenieurkammer (BIngK). Es dient als zentrale Plattform zur Qualifizierung, Registrierung und Sichtbarmachung von Experten im nachhaltigen Planen und Bauen.

Das BRNH erleichtert Bauherren und Auftraggebern den Zugang zu qualifizierten Nachhaltigkeitsexperten und unterstützt diese bei der Umsetzung anspruchsvoller Nachhaltigkeitsziele. Es bietet eine systemunabhängige Plattform, auf der sich qualifizierte Experten registrieren können, um ihre Fachkenntnisse sichtbar zu machen.

Berufspolitische und praktische Relevanz

Mit dem BRNH bündeln BAK und BIngK die fachliche Expertise von Kammermitgliedern, die über eine nachgewiesene Grundqualifikation sowie spezielle Kenntnisse in der Nachhaltigkeitskoordination verfügen. Diese Experten sind in der Lage, komplexe Anforderungen wie Ressourceneffizienz, Lebenszyklus-Optimierung und Baukultur in Planungsprozesse zu integrieren.

Das BRNH trägt zur Qualitätssicherung und Professionalisierung im Bereich des nachhaltigen Bauens bei und fördert die Sichtbarkeit von Experten, die Bauherren und Auftraggeber kompetent begleiten.

Das übergeordnete berufspolitische Ziel besteht darin, die Anerkennung dieser Qualifikationen als Bestandteil eines förder- und bauordnungsrechtlichen Rahmens zu unterstützen. Die Trägerorganisationen BAK und BIngK setzen sich auf nationaler Ebene dafür ein, dass die im BRNH registrierten Experten als qualifizierte Ansprechpartner für nachhaltiges Bauen wahrgenommen werden.

2. Gegenstand des Regelhefts

Das Regelheft legt die Voraussetzungen, Abläufe und Standards für die Eintragung und Verlängerung im Bundesregister Nachhaltigkeit (BRNH) verbindlich fest. Es beschreibt die notwendigen Anforderungen an Fortbildungen, die Eintragungsverfahren sowie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Register.

Das Regelheft richtet sich an Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammern, die sich im BRNH eintragen lassen oder ihre Eintragung verlängern möchten. Es bietet eine transparente Übersicht über die erforderlichen Schritte, Anforderungen und Prozesse.

Das Regelheft ist keine Satzung, sondern eine verbindliche Grundlage für die Eintragung ins BRNH.

3. Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen

3.1 Zielgruppe

Eine Eintragung ins BRNH steht allen Mitgliedern der Architekten- und Ingenieurkammern offen. Dazu zählen:

- Architekten,
- Ingenieure,
- Innenarchitekten,
- Landschaftsarchitekten,
- Stadtplaner.

3.2 Zugangsvoraussetzungen

Die Eintragung ins BRNH setzt voraus:

Mitgliedschaft in einer Kammer: Nachweis der Mitgliedschaft in einer Architekten- oder Ingenieurkammer.

Spezifische Qualifikationen: Nachweis spezifischer Kenntnisse im Bereich der Nachhaltigkeitskoordination, entweder:

- durch Bestehen des Leistungsnachweises "Nachhaltigkeitskoordination" oder
- durch Vorlage eines anerkannten Abschlusses (z. B. DGNB-Auditor, BNB-Koordinator, BNB-Sachverständiger).

Zusätzlich können Personen mit vergleichbaren Abschlüssen zugelassen werden, wenn diese durch die registerführende Stelle als gleichwertig anerkannt werden. Diese Möglichkeit wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

4. Anforderungen an den Leistungsnachweis

Für die Eintragung ins BRNH sind spezifische Kenntnisse im Bereich der Nachhaltigkeitskoordination erforderlich. Der Leistungsnachweis dient dazu, diese Kenntnisse zu überprüfen.

4.1 Erforderliche Kenntnisse

Der Leistungsnachweis deckt die folgenden Kompetenzbereiche ab:

Grundlagenwissen

Modul Registrierte Zertifizierungssysteme: Grundlegendes Verständnis und Kenntnis der verschiedenen Zertifizierungssysteme, die für nachhaltiges Bauen relevant sind.

Themen- und Detailwissen

Modul Nachhaltigkeitsanforderungen in der Planung: Detailliertes Wissen über die Integration von Nachhaltigkeitskriterien in den Planungsprozess.

Modul Ökobilanzierung nach QNG für Wohngebäude: Kenntnisse zur Bewertung der Umweltwirkungen von Wohngebäuden über deren gesamten Lebenszyklus hinweg.

Prozesswissen

Modul Projektmanagement: Fähigkeiten zur Organisation, Steuerung und Kontrolle von Projekten unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsanforderungen.

Baukultur- und Gestaltungswissen

Modul Bewertung der Nachhaltigkeitsanforderungen in frühen Planungsphasen: Kenntnisse zur Beurteilung und Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in den frühen Phasen der Bauplanung.

Modul Bewertung der Nachhaltigkeitsanforderungen im baukulturellen Kontext: Wissen über die Einbindung von Nachhaltigkeitsanforderungen in den gestalterischen und kulturellen Kontext des Bauens.

4.2 Hinweise zur Vorbereitung

Die Teilnahme an Schulungen oder Fortbildungen ist keine Voraussetzung für den Leistungsnachweis, wird jedoch empfohlen. Besonders hilfreich ist der Lehrgang „Nachhaltigkeitskoordination“ (mindestens 40 Unterrichtseinheiten), der gezielt auf die Inhalte des Leistungsnachweises vorbereitet und bestehendes Wissen vertieft.

Zur weiteren inhaltlichen Vorbereitung wird die Lektüre relevanter Fachpublikationen empfohlen, darunter beispielsweise die Publikation „Nachhaltigkeit gestalten“ der Bayerischen Architektenkammer (ByAK)¹.

4.3 Hinweise zur Durchführung

Der Leistungsnachweis wird online über die Plattform Moodle abgelegt. Er umfasst praxisorientierte Aufgaben und Fragestellungen, die alle oben genannten Kompetenzbereiche abdecken.

Die Bearbeitungszeit für den Online-Leistungsnachweis beträgt 60 Minuten.

Nach erfolgreichem Bestehen wird die Eintragung ins BRNH automatisiert vorgenommen, ohne weitere manuelle Prüfung durch die registerführende Stelle.

4.4 Bestehen / Wiederholen des Leistungsnachweises

Der Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es müssen insgesamt mindestens 60 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden.
- Zudem müssen in jedem Prüfungsmodul mindestens 50 % der möglichen Modul-Punktzahl erreicht werden.

Falls der Leistungsnachweis nicht bestanden wird, kann er nach 14 Tagen erneut abgelegt werden. Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist nicht begrenzt.

¹ Bayerische Architektenkammer: *Nachhaltigkeit gestalten*, abrufbar unter: <https://www.byak.de/planen-und-bauen/architektur-technik/energieeffizientes-und-nachhaltiges-bauen/publikation-nachhaltigkeit-gestalten.html>

5. Verfahren zur Eintragung und Verlängerung

5.1 Eintragung ins BRNH

Die Eintragung ins BRNH erfolgt entweder durch:

- **Leistungsnachweis:** Nach bestandenem Online-Leistungsnachweis wird die Eintragung automatisiert vorgenommen. Es sind keine weiteren Nachweise erforderlich.
- **Anerkannte Abschlüsse:** Personen mit den Abschlüssen DGNB-Auditor, BNB-Koordinator oder BNB-Sachverständiger können sich ebenfalls eintragen lassen. Hierfür ist ein gültiges Abschlusszertifikat im PDF-Format einzureichen, das von der registerführenden Stelle geprüft wird.

Die Anerkennung weiterer Abschlüsse wird regelmäßig überprüft. Änderungen oder Erweiterungen der anerkannten Abschlüsse sind möglich.

5.2 Verlängerung der Eintragung

Die Eintragung ins BRNH ist auf fünf Jahre befristet. Für die Verlängerung gelten die folgenden Regelungen:

- **Fortbildungspflicht:** Für die Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis von mindestens 40 Unterrichtseinheiten (UE) im Bereich nachhaltiges Planen und Bauen erforderlich. Diese Fortbildungen müssen bei einer anerkannten Institution absolviert werden.
- **Ausnahmen von der Fortbildungspflicht:** DGNB-Auditoren sind von der BRNH-Fortbildungspflicht befreit, sofern sie den systematischen Fortbildungspflichten ihres Systemanbieters nachkommen.
- **BNB-Koordinatoren und andere Abschlüsse:** Personen mit Abschlüssen wie dem BNB-Koordinator oder anderen vergleichbaren Qualifikationen, die nach aktuellem Stand nicht unter eine systematische Fortbildungskontrolle fallen, müssen die BRNH-Fortbildungspflicht vollständig erfüllen. Eine Befreiung ist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass vergleichbare Fortbildungspflichten existieren und erfüllt wurden.
- **Prüfung der Nachweise:** Die registerführende Stelle überprüft die eingereichten Fortbildungsnachweise auf Plausibilität.
- **Benachrichtigung:** Sechs Monate vor Ablauf der Eintragsfrist erinnert die registerführende Stelle die eingetragenen Personen an die Verlängerung.
- **Konsequenzen bei Nichterfüllung:** Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird die Eintragung ins BRNH gelöscht. Die betroffene Person wird hierüber schriftlich informiert und kann Einspruch einlegen. Nach einer Löschung aufgrund von Nichterfüllung der Fortbildungspflicht ist eine erneute Eintragung erst nach einer

Sperrfrist von 6 Monaten möglich. Die Sperrfrist entfällt, wenn innerhalb der Einspruchsfrist nachgewiesen wird, dass die Fortbildungspflicht doch erfüllt wurde.

5.3 Einsprüche

Einsprüche gegen Entscheidungen zur Eintragung oder Verlängerung werden von der registerführenden Stelle geprüft.

- Fachliche Fragen können zur Begutachtung an das QS-Gremium weitergeleitet werden.
- Die finale Entscheidung über Einsprüche obliegt der Geschäftsführung des BRNH und erfolgt basierend auf den eventuellen Empfehlungen des QS-Gremiums.

6. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

6.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung im BRNH erfolgt durch ein unabhängiges Qualitätssicherungsgremium (QS-Gremium). Dieses setzt sich aus fachlich qualifizierten Mitgliedern der Architekten- und Ingenieurkammern zusammen und übernimmt folgende Aufgaben:

- Überprüfung und Empfehlungen zur Anpassung der inhaltlichen Anforderungen an den Leistungsnachweis.
- Empfehlung geeigneter Lehrgänge. Empfehlung von Fortbildungskriterien für Schulungsanbieter.
- Begutachtung von Beschwerden und Einsprüchen im Zusammenhang mit der Eintragung oder Verlängerung der Eintragung.

6.2 Weiterentwicklung des BRNH

Die kontinuierliche Weiterentwicklung des BRNH wird durch die registerführende Stelle (BRNH GbR) sichergestellt und erfolgt in enger Abstimmung mit den Trägerorganisationen (BAK und BlngK). Hierzu gehören:

- **Regelmäßige Evaluierung** der Prozesse und Inhalte des Registers.
- **Berücksichtigung aktueller Entwicklungen** im Bereich des nachhaltigen Bauens und neuer gesetzlicher Anforderungen.
- **Erweiterung der anerkannten Abschlüsse** und Anpassung der Qualifikationsanforderungen an internationale Standards.

7. Datenschutz und Datenabgleich

7.1 Datenschutz

Die registerführende Stelle gewährleistet den Schutz aller im BRNH gespeicherten Daten. Dabei werden sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten. Folgende Grundsätze gelten:

- **Zweckbindung:** Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Verwaltung des BRNH und zur Kommunikation mit den eingetragenen Personen genutzt.
- **Datensicherheit:** Es werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit der gespeicherten Daten zu gewährleisten.
- **Transparenz:** Eingetragene Personen erhalten auf Anfrage jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und können deren Berichtigung oder Löschung verlangen.

7.2 Datenabgleich

Ein regelmäßiger, automatisierter Datenabgleich mit den Mitgliederdaten der Architekten- und Ingenieurkammern stellt sicher, dass Änderungen der Mitgliedschaft erfasst und entsprechende Anpassungen im Register vorgenommen werden. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- **Verantwortlichkeit der Länderkammern:** Die Länderkammern sind für die Pflege der Mitgliedsdaten in der digitalen bundesweiten Auskunftsstelle der Architekten- und Ingenieurkammern (di.BAStAI) verantwortlich.
- **Unterstützung der Mitglieder:** Die Länderkammern stehen ihren Mitgliedern bei Fragen zur Eintragung und Datenpflege im BRNH als Ansprechpartner zur Verfügung.

8. Ansprechpartner

Für **allgemeine organisatorische und inhaltliche Fragen** zur BRNH-Plattform und zum Leistungsnachweis stehen die Länderkammern ihren Mitgliedern als erste Anlaufstelle zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere Fragen zur Nutzung der Plattform, zur Eintragung und zur Mitgliederdatenverwaltung in di.BAStAI, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kammer fällt. Informationen zu organisatorischen und inhaltlichen Fragen sind auch in den FAQ auf der BRNH-Plattform zu finden.

Technische Fragen werden je nach Art unterschiedlich zugeordnet:

- **Probleme bei der Nutzung der Plattform** (z. B. Schwierigkeiten beim Hochladen von Zeugnissen oder bei der Weiterleitung zum Leistungsnachweis) sind an die registerführende Stelle zu richten: für Architekten an info@bak.de und für Ingenieure an info@bingk.de.
- **Fragen zur Mitgliederdatenverwaltung in di.BAStAI** sind von den jeweiligen Länderkammern zu klären, da die registerführende Stelle darauf keinen direkten Einfluss hat.

9. Kosten

9.1 Kostenfreiheit

Die Teilnahme am BRNH, einschließlich der Eintragung, Verlängerung und der Teilnahme am Leistungsnachweis, ist derzeit kostenfrei. Dies umfasst keine optionalen Fortbildungen oder Schulungen, deren Kosten direkt von den jeweiligen Anbietern festgelegt und erhoben werden.

9.2 Änderungen der Kostenregelungen

Sollten in Zukunft Gebühren für die Teilnahme am BRNH oder für zusätzliche Leistungen erhoben werden, wird dies frühzeitig und transparent kommuniziert. Die eingetragenen Personen werden rechtzeitig über solche Änderungen informiert, um ausreichend Zeit für eine Anpassung an die neuen Regelungen zu haben.

9.3 Kosten für Fortbildungen und Weiterbildung

Die Teilnahme am Online-Leistungsnachweis sowie die Eintragung und Verlängerung im BRNH sind kostenfrei.

Für die Ersteintragung im BRNH ist eine Fortbildung nicht verpflichtend, aber empfohlen. Kostenpflichtige Vorbereitungskurse zum Leistungsnachweis werden von verschiedenen Anbietern angeboten. Für die Verlängerung der Eintragung sind innerhalb von fünf Jahren mindestens 40 Unterrichtseinheiten (UE) Fortbildung nachzuweisen. Die Kosten dafür legt jeder Fortbildungsanbieter eigenständig fest; die BRNH GbR hat darauf keinen Einfluss.

Weitere Fort- und Weiterbildungen außerhalb der BRNH-Anforderungen unterliegen ebenfalls den jeweiligen Kostenregelungen der Anbieter.

10. Darstellung im BRNH

10.1 Öffentlich zugängliche Profile

Die im BRNH geführten Mitglieder werden mit den bei der jeweiligen Heimatkammer hinterlegten Kontaktdaten und ihrer Qualifikation auf der BRNH-Plattform öffentlich zugänglich dargestellt. Ziel ist es, eine transparente und benutzerfreundliche Suche nach qualifizierten Experten für nachhaltiges Planen und Bauen zu ermöglichen.

10.2 Basis- und erweiterte Angaben

Beim Abgleich mit der diBAStAI-Datenbank wird die Kammermitgliedschaft geprüft und ein Basisdatensatz (Name, Heimatkammer) automatisch in das BRNH übernommen, sofern die betroffene Person ihr Einverständnis erteilt hat. Ergänzend können eingetragene Mitglieder freiwillig weitere Angaben machen, die in der Expertensuche berücksichtigt werden, wie Zusatzqualifikationen, Architektur-Fachrichtungen und Spezialgebiete der Ingenieure.

10.3 Verantwortung für Selbstauskünfte

Die freiwillig gemachten Selbstauskünfte werden nicht durch die registerführende Stelle überprüft. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität dieser Angaben liegt bei den eingetragenen Mitgliedern selbst.

10.4 Filterfunktionen

Die BRNH-Plattform bietet eine intuitive Suchfunktion mit Filteroptionen, um gezielt nach Fachpersonen mit spezifischen Zusatzqualifikationen oder Architektur-Fachrichtungen oder Ingenieurs-Spezialgebieten zu suchen. So wird Bauherren und Auftraggebern eine gezielte Auswahl erleichtert.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Geltungsbereich

Dieses Regelheft legt verbindlich die Voraussetzungen, Abläufe und Anforderungen für die Eintragung und Verlängerung im BRNH fest. Es richtet sich an Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammern, die sich ins BRNH eintragen lassen oder ihre Eintragung verlängern möchten. Das Regelheft ist keine Satzung, sondern eine verbindliche Grundlage für die Eintragung im BRNH.

11.2 Änderungen und Anpassungen

Das Regelheft wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf an neue gesetzliche Anforderungen oder Entwicklungen im Bereich des nachhaltigen Bauens angepasst. Änderungen werden durch die registerführende Stelle in Abstimmung mit dem QS-Gremium und den Trägerorganisationen beschlossen und kommuniziert.

11.3 Geltung des Regelhefts

Dieses Regelheft gilt ab seiner Veröffentlichung auf der Website des BRNH.

Stand: Februar 2025

Herausgeber: **Bundesarchitektenkammer (BAK)**

E-Mail: info@bak.de

Website: www.bak.de

Bundesingenieurkammer (BIngK)

E-Mail: info@bingk.de

Website: www.bingk.de

Kontakt: Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die oben genannten E-Mail-Adressen oder besuchen Sie unsere Websites.